

Das ärztliche Arzttat v. 20.11.2013 dürfte nicht gem. § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO verlassen werden. Denn es lässt mangels Unterschrift nicht erkennen, welcher Arzt die Kopfspülung des Zeugen W hergestellt und die Verantwortung für den Befund übernommen hat. Am Ende des Arzttates finden sich maschinenschriftlich die Namen Dr. C. (Chirurg) und E. (Anästhesist), jedoch keine Unterschriften). Es bleibt unklar, auf wessen Erkenntnisse die in dem Arzttat niedergelegten Befundnotizen zurückzuführen sind. Dies kann vorläufig noch nicht anhand sonstiger Unterlagen (z.B. Liquidation) festgestellt werden (vgl. hierzu: BGH StR 2007, 331).

Somit hat das LG seiner Entscheidung unter Verstoß gegen § 260 StPO Erkenntnisse zugrunde gelegt, die nicht durch Verlesung in die Hauptverhandlung hätten eingeführt werden dürfen.

Das Urteil beruht auf diesem Verstoß. Denn das LG in dem Urteilsgründen ausgeführt, dass die Feststellungen zu dem Verlesungsfolgen »zum einen auf dem nach insoweit glaubhaften Angaben des Zeugen sowie auf der Verlesung des Arzttates Blatt 18 der Akten« beruhen. Da beide Beweismittel kumulativ genannt werden, kann der Senat nicht ausschließen, dass das LG ohne Berücksichtigung des Arzttates zu einem anderen Beweisergebnis gelangt wäre.

Im Übrigen bemerkt der Senat, dass nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO nur die Teile eines Arzttates verlesbar sind, welche die von dem Arzt erhobenen Befunde selbst betreffen, nicht aber die Angaben des Patienten über die Herkunft und Auswirkungen der erlittenen Verletzungen (vgl. BGH StV 1984, 142; StV 2011, 715).

Mitgeteilt von RA Jürgen Sürmer, Moers.

Notwendige Verteidigung

StPO § 140 Abs. 2

Kommen nach dem angeklagten Sachverhalt (Vorwurf der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil mehrerer Zeugen) Änderungen des bisherigen Aussageverhaltens nicht nur der Mitangeklagten, sondern auch von Zeugen in Betracht und liegen ggf. für einzelne Handlungen Rechtfertigungsgründe vor, erscheint die Mitwirkung eines Verteidigers geboten.

LG Braunschweig, Beschl. v. 18.05.2015 – 3 Qs 51/15

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Pflichtverteidigerbestellung bei Verkündung eines Haftbefehls

StPO §§ 141 Abs. 3 S. 4, 140 Abs. 1 Nr. 4

Das Gebot der »Unverzüglichkeit« der Pflichtverteidigerbestellung im zeitlichen Zusammenhang mit der Verkündung eines Haftbefehls besagt nur, dass die Entscheidung »ohne schuldhaftes Zögern« zu ergehen hat. Eine Orientierung hierfür geben die Gemeinsamen Empfehlungen der Strafverteidigervereinigungen, wonach einem Beschuldigten eine Regelfrist von zwei Wochen eingeräumt werden sollte.

LG Stendal, Beschl. v. 15.04.2015 – 501 Qs 19/15

Aus den Gründen: II. [...] 1. Nach § 141 Abs. 3 S. 4 StPO ist im Falle, in dem gegen einen Besch. U-Haft vollstreckt wird (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO), unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung ein Verteidiger zu bestellen. Bei der Anlegung des Haftbefehls einer »unverzüglichen« Bestellung ist die Vorschrift des § 142 Abs. 1 S. 1 StPO zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass dem Besch. vor der Bestellung eines Verteidigers Gelegenheit gegeben werden soll, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen. Nach § 142 Abs. 1 S. 2 StPO ist sodann der von dem Besch. benannte Verteidiger zu bestellen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundtat ist hier die Bestellung von RA R. bei gleichzeitiger Entpflichtung von RA A. geboten.

Wie dem Antragsgegner v. 27.02.2015 zu entnehmen ist, ist der Besch. nicht einmal darüber belehrt worden, dass er das Recht hat, einen Verteidiger seiner Wahl, der ihm vom Gericht als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde, benennen zu dürfen. Selbst wenn ihm dies in der Anhörungssitzung noch nicht möglich gewesen wäre, hätte Verlesung bestanden, dass eine angemessene Frist einzuhalten, innerhalb der er noch einen Verteidiger seines Vertrauens hätte benennen können. Das ist indes ersichtlich nicht geschehen. Schließlich sind auch sonst keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Besch. auf sein Auswahlrecht verzichtet noch dass er ausdrücklich um eine sofortige Bestellung eines Pflichtverteidigers ersucht hätte, zumal er hinsichtlich des Prozessfalls nicht darüber belehrt worden ist, dass ihm zur Auswahl eines Verteidigers eine angemessene Überlegungsfrist einzustimmen ist.

Es liegen auch keine Umstände vor, die eine sofortige Bestellung eines Pflichtverteidigers erfordern hätten. Auch das Gebot der »Unverzüglichkeit« (S. v. § 141 Abs. 3 S. 4 StPO) bedeutet nicht, dass die Pflichtverteidigerbestellung zugleich mit der Verkündung des Haftbefehls »wie hier« oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Haftbefehl erfolgen muss. Die Entscheidung hat vielmehr »ohne schuldhaftes Zögern« (Walden, StV 2010, 151 [153]) zu ergehen. Eine Orientierung hierfür geben die gemeinsamen Empfehlungen der Strafverteidigervereinigungen zur Praxis der Benennung von notwendigen Verteidigern ab dem 01.01.2010 im Punkt 2a), wonach dem Besch. nach im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO eine Regelfrist von zwei Wochen eingeräumt werden sollte (StV 2010, 109).

Ist der Besch. über sein Auswahlrecht nicht belehrt worden und ist auch die gebotene Setzung einer angemessenen Frist zur Benennung eines RA unterblieben, so darf der Besch. nicht an der Bestellung des Pflichtverteidigers, der ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verkündung des Haftbefehls beigeordnet wurde und dem er nicht gewählt hat und an deren Auswahl er sich nicht einmal hinreichend qualifiziert beteiligen konnte, festgehalten werden. Jedenfalls dann, wenn er »wie hier« binnen kurzer Frist einen Verteidiger seines Vertrauens benennt und die Entpflichtung des benannten Pflichtverteidigers beantragt, ist ein Pflichtverteidigerwechsel auch ohne Darlegung wichtiger Anhaltspunkte, die für eine Störung des Vertrauensverhältnisses zu dem vom Gericht bestellten Verteidiger sprechen, begründet (LG Krefeld, Beschl. v. 13.07.2010 – 21 Qs 8 Js 363/10-190/10, 21 Qs 190/10 – juris; LG Bochum, Beschl. v. 01.12.2010 – II 21 KLa 36 Js 370/10-25/10, 21 KLa 36 Js 370/10-25/10 – juris; KG, Beschl. v. 30.04.2012 – 4 Ws 40/12, NSz-RR 2012, 351; OLG Dresden, Beschl. v. 04.04.2012 – 1 Ws 66/12, NSz-RR 2012, 213).